

Mitteilungen.

Protokoll

über die

Gouvernementsratssitzung vom 8. April 1914.

Anwesend waren:

1. Seine Exzellenz, Gouverneur Meyer-Waldeck,
2. Gouvernementsarzt Dr. von Foerster,
3. Zivilkommissar Günther,
4. Gouvernementsintendant Dr. Knüppel,
5. Hafenbaudirektor Riekert,
6. Chef des Stabes Saxer,
7. Bürgerschaftsvertreter Benck,
8. " Hoeft,
9. " Linke,
10. " Walther.

Ausserdem waren Regierungsrat Weinholtz und Redakteur Dr. Menz zur Sitzung hinzugezogen.

Tagesordnung: Entwurf einer Verordnung, betreffend Alkoholsteuer.

Beginn der Sitzung: 4,40 Uhr.

Seine Exzellenz: Ich eröffne hiermit die heutige Gouvernementsratssitzung, auf deren Tagesordnung die Verordnung, betreffend Alkoholsteuer, steht. Der Entwurf zu dieser Verordnung ist den Mitgliedern zugegangen. Die Absicht, in der Verordnung die Besteuerung des europäischen und chinesischen Alkohols gleichzeitig durchzuführen, konnte nicht verwirklicht werden, weil die Verhandlungen mit den chinesischen Interessenten über die Besteuerung des chinesischen Alkohols sich wegen notwendiger Rückfragen in Berlin verzögerten und darum noch nicht abgeschlossen werden konnten. Der vorliegende Entwurf enthält daher die Besteuerung des europäischen Alkohols allein. Die Frage der Besteuerung des chinesischen Alkohols wird soweit als möglich beschleunigt werden, damit ihre Einführung bald nachfolgen kann.

Ich bitte die Herren nunmehr, sich zu der Verordnung zu äussern.

Bürgerschaftsvertreter Linke: § 4, Absatz 3, Satz 2, steht in einem gewissen Widerspruche zu § 5. In § 4 ist gesagt: „In besonderen Fällen kann das Gouvernement bei der Wiederausfuhr auch eine Rückvergütung der bereits gezahlten Steuer abzüglich der durch die Erhebung entstandenen Kosten bewilligen.“ Diese Fälle müs-

sen spezialisiert werden mit Rücksicht auf § 5, sonst kommt eine Unklarheit und Unsicherheit in die Verordnung. Die Fassung von § 5 lässt wohl vermuten, dass in § 4 grössere Mengen bzw. Originalkolli gemeint sind. Das muss aber klar gesagt sein, ebenso was unter „kleinen Mengen“ in § 5 zu verstehen ist.

Die Gebühr in § 5 erscheint reichlich hoch. Die praktische Folge wird wohl sein, dass die kleinen Händler auf diese Vergünstigung werden verzichten müssen und dadurch Einbusse am Geschäfte mit dem Hinterlande erleiden werden.

Ferner müssen für § 4, der lautet: „Für Alkohol über 70 vom Hundert Alkoholgehalt nach Tralles, welcher nachweisbar für industrielle, medizinische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet worden ist, kann die gezahlte Steuer abzüglich der durch die Erhebung entstandenen Kosten ebenfalls zurückvergütet werden. Nähere Bestimmungen hierüber erlässt das Gouvernement.“ zwei verschiedene Bestimmungen getroffen werden, und zwar:

„1.) Spiritus für industrielle Zwecke darf nur in denaturiertem Zustande in den Verkehr gelangen.“

Damit fallen alle Möglichkeiten fort, dass diese bedeutenden Mengen zu Genusszwecken mit Hinterziehung der Steuer verwandt werden, und das Gouvernement erspart sich eine Menge von Kontrollen.

„2.) Spiritus für medizinische, wissenschaftliche und gewisse Fabrikationszwecke bleibt steuerfrei bzw. wird die Steuer zurückvergütet. Über Eingang und Ausgang dieser Mengen hat der Händler genau Buch zu führen nach Anweisung der Behörde. Die betreffenden Händler müssen diesen Spiritus auf Grund eines Erlaubnisscheines zollfrei einführen und unter Steuerkontrolle lagern dürfen.“

Zu § 14 möchte ich noch folgendes ausführen: Es wurde s. Zt. vorausgesetzt, dass die Steuern für europäischen und chinesischen Alkohol gleichzeitig in Kraft treten würden. Die europäischen Händler sehen eine gewisse Benachteiligung darin, weil von ihnen die Abgabe schon erhoben wird, während es noch unbestimmt zu sein scheint, wann der chinesische Alkohol zur Steuer herangezogen wird. Es ist daher erwünscht, dass beide Steuern nur gleichzeitig eingeführt werden.